

# „Eltern für Eltern“



## **LER-Vorsitzender**

Peter Lorenz, 09322 Penig

Tel. 0171 – 43 45 382

[Peter.lorenz@LER-Sachsen.de](mailto:Peter.lorenz@LER-Sachsen.de)

## **LER – Stellvertreterin**

Annett Grundmann – Dresden

[Annett.grundmann@LER-Sachsen.de](mailto:Annett.grundmann@LER-Sachsen.de)

LER-Geschäftsstelle <> Postfach 10 09 10 <> 01076 Dresden

## **Staatsministerin für Kultus**

**Brunhild Kurth**

**Carolaplatz 1**

**01099 Dresden**

## **LER-Geschäftsstelle**

Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden

Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Tel. 0351 56347-32 Fax -33

[geschaeftsstelle@ler-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-sachsen.de)

[www.ler-sachsen.de](http://www.ler-sachsen.de)

**Dresden, 07.03.2016**

## **Stellungnahme des Landeselternrates Sachsen zum Referentenentwurf der Schulnovelle 2016**

### 1. Vorwort

Der Landeselternrat Sachsen nachfolgend LER genannt, bedankt sich für die Möglichkeiten der Beteiligung und Anhörung, sowohl in Vorbereitung und Erstellung, als auch der nachfolgenden Stellungnahme zum Entwurf. Besonders beeindruckte die breite Beteiligung der Eltern und Elternvertreter an den 9 Bürgerforen, aber auch in den vielen Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb der Kreis- und Landeselternngremien. Dafür bedankt sich der LER ausdrücklich bei der Staatsregierung, der obersten Schulaufsichtsbehörde, insbesondere bei der Staatsministerin für Kultus und ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich in erster Linie, als gewählte Elternvertreter den Eltern, den Kindern und Jugendlichen und den Menschen, die unmittelbar sowohl an der Entwicklung, als auch am gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag beteiligt sind. Dabei richtet sich der Schwerpunkt der Sichtweisen und Betrachtungen angesichts der zukünftigen Herausforderungen, sei es demographisch bedingt, oder den Anforderungen an globalisierte Industrienationen des 21. Jahrhunderts geschuldet, auf die individuelle Förderung und Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen im Freistaat Sachsen. Der erste und nachvollziehbare Elternwunsch ist daher, dass jedes Kind eine Perspektive und Möglichkeit bekommt, sowohl am gesellschaftlichen, als auch im Berufsleben einen würdigen, aber auch auskömmlichen Platz einnehmen zu können.

### 2. Ausgangslage und erwartete Handlungsfelder

Die derzeit gültige Fassung des Schulgesetzes aus dem Jahre 2004 berücksichtigte damalige Situationen, Strukturen, Gesetze und Konventionen, als auch Anforderungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Diese haben sich verändert, weiterentwickelt oder gar umgekehrt, sodass die Regelungen der Verwaltungsvorschriften, Übergangsregelungen und Moratorien nicht mehr den heutigen, aber auch zukünftigen Ansprüchen an guter Bildung gerecht werden können. Dies spiegelt sich nicht nur in den vielen Gerichtsurteilen, Klageverfahren, Stimmungsbildern oder Belastungsanzeigen von Schülern, Eltern, Lehrer/innen, Schulleitern und Verwaltungsmitarbeitern wieder, es wird im Ergebnis auch nicht mehr dem Anspruch einer regional geprägten, aber auch globalisierten Wirtschaft gerecht. Zudem ergeben sich mittlerweile extreme Unterschiede zwischen ländlichen Regionen und Bedingungen in den Ballungsräumen. Zusätzlich sind aktuell und mittelfristig steigende Schülerzahlen, schrumpfender Bevölkerungsgruppen im erwerbstätigem Alter und stark steigenden Zahlen der Bevölkerungsgruppen über 65 Jahre, zu berücksichtigen.

Die Handlungsfelder liegen daher in der Betrachtung heutiger Verhältnisse mit Blick auf die Entwicklung bis 2020, aber auch Rücksicht auf Bedingungen 2020 bis 2030. Unser sächsisches Bildungssystem ist gut, aber nicht spitze, die Gewinner des Bildungsmonitors finden wir im oberen Drittel des gesellschaftlichen Bürgertums.

Das zweigliedrige Bildungssystem, welches zwingend 10 jährigen Kindern bestimmte Bildungswege, meist durch Eltern eingefordert, vorgibt, sollte nach dem Großteil der Eltern im Lande, durch Möglichkeiten des längeren, gemeinsamen Lernens, möglich werden. Die Chance liegt zudem darin, duale Ausbildungs- und Studiengänge flexibler an die Arbeitsmarkbedarfssituation anzupassen, Stresssituationen abzubauen, vorhandene Strukturen, Gebäude und Personal individueller nutzen zu können. Zudem hält die Mehrheit der Eltern es für effektiver, die Möglichkeiten der Ganztagschulen einzuräumen, um einen dem realen Leben angepassten Lern- und Lebensalltag unter Einbeziehung vielseitiger Ergänzungsangebote zu ermöglichen.

### **3. Stellungnahme bezogen auf gültiges Schulgesetz, Referentenentwurf und Forderungen der Eltern (bezogen auf eingehende Meldungen aller Landkreise und kreisfreier Städte)**

#### **1. Teil Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule**

Der LER empfiehlt eine Überarbeitung des § 1, da hier schon auf die neuen und zukünftigen Anforderungen eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages hingewiesen werden kann. So bitten wir:

- (1) Es gelten § 1 Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz und UN Behindertenkonvention Artikel 24, daher sollte ergänzt werden: „...ohne Rücksicht auf Behinderung, Geschlecht oder Religion“
- (2) ...insbesondere anknüpfend an christliche Traditionen, **humanistische und ethische Werte...**(ergänzen)
- (3) ... historische Bildung, **Erwerb von Medienkompetenzen .....**(gegen Medienbildung tauschen) Bewegungsförderung, **Erwerb von Alltags- und Sozialkompetenz,** (ergänzen) Prävention... Ergänzend: **Die Verantwortung trägt der Freistaat Sachsen, vertreten durch die oberste Schulaufsichtsbehörde..**

##### **§ 3a Qualitätssicherung**

Um Qualität sicherzustellen, zu evaluieren und weiter zu verbessern, müssen entsprechende Rahmenbedingungen benannt und sichergestellt werden. Die Qualitätssicherung hat unter dem Aspekt der inklusiven und integrativen Unterrichtung an Regelschulen zu erfolgen, die Regelmäßigkeit sollte nach Notwendigkeit, in Abhängigkeit der Lern- und Abschlusserfolge festgelegt sein.

##### **§ 3b Eigenverantwortung**

Der LER begrüßt ausdrücklich die Eigenverantwortung von Schulen, weist jedoch darauf hin, dass auf die Schulleitung die zusätzliche Aufgaben und Verantwortung eines Geschäftsführers zukommen, die je nach Größe der Schule, sich in entsprechenden Anrechnungsstunden widerspiegeln müssen. Es sind die notwendigen Ressourcen für jede Schule, nach Unterrichtsjahr verbindlich sicherzustellen, Kooperationsverbote aufzuheben und Kooperationsangebote zu fördern. Um Ungleichheiten, Beeinträchtigungen bei der Schulwahl zu vermeiden, sollte für diesen Paragraphen das Wort „kann“ in „hat“ gewandelt werden.

- (1) **Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die oberste Schulaufsichtsbehörde, stellt die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfes, erforderlichen Mittel direkt den Schulen zur Verfügung.**
- (2) ... der Freistaat **hat** den Schulträgern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Wir können nicht riskieren, dass bei Haushaltssperren, finanziellen Engpässen in den kommunalen Haushaltskassen, der Schulbetrieb eingeschränkt oder gar eingestellt werden muss.
- (3) Schulträger **haben** zur Erleichterung .... Schulen **haben** diese Konten für sonstigen Zahlungsverkehr...
- (7) **Jede Schulart und Klassenstufe führt eine wöchentliche Klassenleiterstunde durch, die insbesondere zur Schulorganisation, Erwerb von Sozialkompetenz, politischer Bildung und Prävention dient.**

#### **2.Abschnitt –Gliederung des Schulwesens**

##### **§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit**

Es sind verbindliche Regelungen zu Klassenobergrenzen, auch bei Integrations- / Inklusionsklassen im Schulgesetz zu verankern, dabei sind sowohl Bevölkerungsentwicklung/Wanderungen, Flüchtlings- und Einwanderungszugewinn, Rückführungen aus anderen Schularten zu berücksichtigen.

- (1) Pkt. 6 die Mindestschülerzahl an Berufsschulzentren von 750 Schülern ist zu streichen. Vielmehr ist zu ersetzen:

„ in Abstimmung mit den Trägern, IHK / HWK und Kreiselternräten unter Berücksichtigung zumutbarer Fahrwege, Internatskosten etc. und regionalem Facharbeiterbedarf, legt die oberste Schulaufsichtsbehörde den Betrieb der Berufsschulzentren fest.“

(2) In allen Schularten, außer Förderschulen, werden nicht mehr als 25 Schüler unterrichtet. Überschreitungen dieser Klassenobergrenzen bis max. 28 Schülern pro Klasse bedürfen der Zustimmung und Beschluss der Schulkonferenz. Der Anteil der Inklusions- oder Integrationskinder darf 15 % nicht überschreiten. Pro Integrations- oder Inklusionsschüler reduziert sich die Klassenobergrenze um einen Schüler. Auf Veranlassung des Schulleiters unter Berücksichtigung der Schulkonferenz, ist im Bedarfsfall ein Integrationshelfer, Schulsozialarbeiter oder/und Heilerziehungspfleger der Schule zuzustellen. Die Finanzierung ist vom Freistaat sicherzustellen.

Hiermit wird eine rechtzeitige Klassenteilung und flexiblere Aufnahmefähigkeit durch o.g. Situationen, dezentrale Verteilung von Kindern mit Förderschwerpunkten in Rücksicht auf Umsetzbarkeit eines differenzierten Unterrichts berücksichtigt.

(3) **Mindestzügigkeiten sind aufzuheben**, da es Ausnahmen in Oberschulen gibt und an Gymnasien folgen könnten.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule, **entsprechender Verhaltensnormen, Sozial- und Bildungsraumanalyse der Jugend- und Sozialarbeit der Städte und Gemeinden**, möglich ist.

#### **§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum**

Der LER begrüßt ausdrücklich die Bemühungen, weitere Schulschließungen zu vermeiden, kann aber genauso wenig vorausschauen, wie sich in welchen Regionen Wanderungsgewinne- oder Verluste niederschlagen. Daher empfiehlt der LER eine gewisse Flexibilität zuzulassen, damit bei ohnehin steigenden Schülerzahlen bis 2020 die Schulträger Planungssicherheit haben und gute Schumatmosphäre lockt besonders Nachwuchslehrer/innen und Nachwuchspädagogen an.

Zu berücksichtigen sind zudem Schulen in Mittel- und Oberzentren, die sich in zeitweise demographisch bedingten Schulrandbezirken befinden. Diese sind in Absprache mit den Schulträgern im Status den Schulen im ländlichen Raum gleichzustellen. Diese „Reserve“ wird benötigt, um Überbelegungen der Stadtschulen entgegen wirken zu können und einer zukünftigen Wanderung von jungen Familien in die Stadtrandzonen zu fördern.

(2) Die Regelung für Oberschulen im ländlichen Raum einzügig zu betreiben, wenn die Mindestschülerzahl 25 beträgt, lässt keinen Spielraum für zeitweise oder zukünftige Situationen, die weder vorhersehbar oder beeinflussbar sind. Vielmehr sollte die oberste Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen in Absprache mit den Schulträgern und Gemeinderäten treffen können.

#### **§ 4c Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Der LER steht der „versuchten“ Inklusion sehr kritisch entgegen, da hier die Schuleingangsphase für ABC-Schützen besonders prägend sind. Die Freude auf das Lernen, die neue Umgebung und die natürliche Neugier werden schnell eingetrübt, wenn die Lehr/innen unvorbereitet und ohne Unterstützung möglicher Weise sehr heterogenen Klassen gegenüber stehen. Hier könnten eine unbeschriebene Anzahl von Inklusions- und Integrationskinder dabei sein, die besondere Aufmerksamkeit und Förderung benötigen, um den Anschluss nicht zu anderen Kindern nicht aus den Augen zu verlieren, aber auch leistungsstarken Kinder nicht aufzuhalten und damit zu demotivieren. Wir setzen uns für eine Sprachstanderhebung im vierten Lebensjahr ein, so kann man an der Sprachausprägung bereits frühzeitig Bedarfe entdecken und Maßnahmen einleiten. Sprache ist das Tor zur Bildung, da darf man Fehlentwicklungen nicht erst in der Schule feststellen. Daher erwarten wir, den Paragraphen 4c entsprechend zu ändern:

(1) **Die Feststellung über einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial/emotional oder Lernen, ist bereits vor dem Besuch der ersten Klasse zu treffen und die Schule entsprechend § 4a Abs.2 vorzubereiten, die Klassenobergrenze demzufolge zu reduzieren, Hilfspersonal anzufordern und bereitzustellen. Förderschwerpunkt „Autismus“ ist wieder namentlich zu benennen und Nachteilsausgleich von Beginn der Schullaufbahn zu schaffen.**

(2) **Oberschulen sind verpflichtet, bei entsprechender Eignung, Förderschüler wieder zurückzunehmen. Vgl. Klassenobergrenze § 4a Abs. 2.**

**Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, werden vorrangig mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.**

(3) **Eltern sind von unabhängigen Beratungsstellen unter Berücksichtigung sowohl der UNBRK Artikel 24, als auch der personellen und sächlichen Ausstattung regional verfügbarer Schulen zu beraten.**

Ein Netz von derart ausgestatteten Schulen ist unter Berücksichtigung § 4a Abs. 2 (max. Anteil) sowohl personell, als auch sächlich, herzustellen. Zu berücksichtigen ist die Hortbetreuung oder Ganztagsangebotsbetreuung in allen Schularten.

Über die Aufnahme entscheiden Schulleiter, Beratungsstelle, Pädagogen und Eltern mit Berücksichtigung des Kindeswohls gleichermaßen.

## § 5 Grundschule

Der Integrationsstatus eines Kindes darf nicht durch den Einrichtungswechsel zwischen Schule und Hort veränderbar sein. Kindern mit Integrationsbedarf ist die bewilligte Betreuung sowohl für die Schule, als auch den Hort zu gewähren.

Der größere Teil der Eltern setzt sich für die Erweiterung der Grundschule, mit seinen Höchst- und Mindestschülerzahlen, unabhängig des Schulstandortes in der Region, bis einschließlich der Klasse 6 ein. Ein verpflichtendes Hortangebot soll es jedoch in Klasse 5 und 6 nicht geben, Ganztagesangebote jedoch selbstverständlich sein.

## § 6 Oberschule

Die Oberschulen sind die zentrale Schulart, die aus Sicht des LER weiter gestärkt, regional vernetzt und stärker in die Mitte der Gesellschaft rücken muss. Sie wird am häufigsten mit Differenzierungen durch Kursbildungen starker Schüler für Übergänge in dualer Studienformen oder Gymnasien, aber auch am stärksten mit Inklusion und Integration zu tun haben. Wir Eltern wollen diese Schulart besonders entwickelt sehen, da hier das größte Potential zu finden ist, allen Kindern an dieser Schule, unabhängig ihrer Herkunft, sozialen Stellung und unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, eine berufliche Perspektive zu ermöglichen. Daher bitten wir um folgende Änderungen oder Ergänzungen:

(1) ändern in:... bestandener Abschlussprüfung (statt Teilnahme) führt in Klasse 9 zum Hauptschulabschluss, besondere Leistungsfähigkeiten zum qualifizierten Hauptschulabschluss und somit Zugang zum Realschulgang Klasse 10 oder weiter.

(2) Das von der Schulkonferenz zu beschließende erweiterte pädagogische Konzept, ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die oberste Aufsichtsbehörde und der jeweilige Schulträger haben sicherzustellen, dass erforderliche personelle Voraussetzungen, pädagogische Hilfsmittel, Lehr- und Lernmittel geschaffen werden.

(3) an der Oberschule wird ein Wahlpflichtbereich mit flexiblen Grundbereichen eingerichtet, dies dient zur Absicherung der Klassenleiterstunde, politischen Bildung oder Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung.

(4) Die Oberschule... mit berufsbildenden Schulen, Kooperationspartnern der regionalen Wirtschaft, anderen Partnern der Berufsausbildung.... zusammen. Berufs- und Studienorientierung, aber auch praktische Erfahrungen, Betriebspraktika, Ferienarbeit und Eindrücke aus der realen Berufswelt sollen so möglich werden. Unbedingt sind die Lehrerinnen und Lehrer in diese Kooperationsmaßnahmen einzubinden.

## § 7 Gymnasien

Der Entwurf entspricht im Gesamten den Vorstellungen der Eltern, sind einzig im Absatz (1) Satz 1 die Begabungen vor die Leistungen zu setzen, was ausschließlich Leistungsorientierung suggeriert, Begabungen jedoch für jeden Schüler zuerst eine Rolle spielen. Zudem sollte der Begriff „Berufsakademie“ in „akademische oder berufliche Ausbildung“ gewandelt werden.

(7) Mit Versetzung in Klassenstufe 10 wird ein dem qualifiziertem Hauptschulabschluss gleichgestellter Hauptschulabschluss erworben.

n Bezug auf § 28 Schulgesetz (Dauer und Ende der Schulzeitpflicht) soll die Schulzeitpflicht an Gymnasien verbindlich 10 Jahre dauern.

## § 8 bis 12 Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule, berufl. Gymnasium

Ohne Anmerkungen

## § 13 Förderschulen

Der LER spricht sich eindeutig für die Umsetzung der UNBRK , Artikel 24 aus, möchte jedoch hier das individuelle Recht der Eltern, mit Blick der Integration - und Inklusionsmöglichkeiten für Kinder stärker berücksichtigt wissen. Die Forderung der Eltern und Elternvertreter reicht von einer sofortigen Umsetzung und inklusiven Beschulung bis zu Wunsch nach geschützten Räumen und kann am Ende nur bedeuten, Förderschulen zu erhalten, zu öffnen und mit Regelschulen aller Arten zu verknüpfen.

(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind gemeinsam mit Schülern ohne besonderen Förderbedarf an Regelschulen zu unterrichten, die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, um durch differenzierte und angemessene Förderung, alle anderen Schüler nicht zu beeinträchtigen. (Vgl. § 4a Abs.2)

(2) Satz 3 „An Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen kann auch ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung erworben werden. Dazu sind den Förderschüler detaillierte Berichte auszuhändigen, die insbesondere ihre Neigungen und Fähigkeiten beschreiben um ihnen echte Ausbildungschancen zu ermöglichen. Details sind mit der HWK / IHK abzustimmen. Uns Eltern geht es nicht darum, die Statistik mit „Schülern ohne Abschluss“ zu verfälschen, sondern Förderschulabgängern echte Ausbildungschancen zu ermöglichen und weniger Enttäuschungen bei Ausbildungsbetrieben oder Schüler erleben zu müssen.

### **§ 13 a Berufsbildende Förderschulen**

Der LER spricht sich konsequent gegen die Aufhebung des § 13a aus, da im Schulbereich auch Förderschulen erhalten werden. Die Inklusion oder Integration kann nicht zwangsweise in der Berufsschule erfolgen, da weder lern-differenziert, noch mit Nachteilsausgleich Berufe erlernt werden können.

(1) siehe gültiges Schulgesetz

Möglichkeit haben, einen Berufsabschluss bzw. Teilabschluss zu erwerben. Berufsschulzentren sollen die Möglichkeit der inklusiven Berufsausbildung bekommen.

### **§ 14 Schulen des zweiten Bildungsweges**

Ohne Anmerkungen

### **§ 15 Schulversuche**

Unabhängig von der wissenschaftlichen Begleitung, spricht sich der LER für eine Evaluation mit öffentlicher Bekanntmachung aus.

(2) Schulversuche sind zeitlich zu begrenzen und bei erfolgreicher Durchführung innerhalb von 10 Jahren ergänzend in Regelschulbetrieb zu überführen.

### **§ 16 Betreuungsangebote**

( 1 ) dieser Absatz ist zu streichen, denn Kinder in Heimen sind mit Kindern, die in Familien aufwachsen gleichzustellen. Es sind alle Kinder und sollen auch gemeinsam Nachmittagsangebote wahrnehmen können.

### **§ 16a Ganztagsangebote**

Der LER begrüßt die Stärkung der Ganztagesangebote, erwartet jedoch, dass regelmäßig stattfindende Angebote dem lehrplanmäßigen Unterricht gleichzustellen sind. Einige Satzungen der Verkehrsverbünde richten sich ausschließlich nach dem lehrplanmäßigen Unterricht und verhindern so die Teilnahme vieler Schüler an GTA's. Auf Beschluss und Wunsch der Schulkonferenz, in Bezug auf Schulprofil und selbstbestimmte Schule, sollten Ganztagschulen möglich gemacht werden.

(3) Satz 1 ....und sozialraumorientierten Ganztagesangeboten... Dies muss berücksichtigt werden, damit Angebote auch zu sozialen Strukturen passen, besonderes Ausgleich zu Kindern sozial schwacher Familien stattfindet.

### **§ 17 bis 20 Bildungsberatung, Religionsunterricht, Ethik, Teilnahme**

Ohne Anmerkungen

## **2. Teil Schulträgerschaft**

### **§ 21 Grundsätze**

Ohne Anmerkungen

### **§ 22 Schulträger**

(3) ergänzend: Die Entwicklung der beruflichen Schulzentren (BSZ) sollen zu regionalen Kompetenzzentren mit Regelschulbetrieb erweitert werden. Dies ermöglicht bessere Auslastung durch Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung und untermauert die regionale Stellung.

### **§ 23 Aufgaben des Schulträgers**

Der LER begrüßt die landesweit gültigen Regelungen durch Vorgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde, wünscht sich aber auch folgende Detailänderungen zur eindeutigen Aufgabenstellung:

(2) <sup>2</sup> Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand und gewährleistet, dass sie (in der Regel – streichen) für schulische Zwecke zur Verfügung stehen. Zudem muss ergänzt werden, dass sie für außerschulische Veranstaltungen, wie Vereine, Sportclubs oder Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen.

(4) Pkt.2 Die Beschränkung der notwendigen Beförderung auf den Weg zum nächstgelegenen, aufnahmefähigen und geeigneten Schulstandort der jeweiligen Schulart, ist zu ergänzen. Oft kann nicht mehr die nächst gelegene Schule, aus Kapazitätsgründen, Profilangeboten oder Inklusions- oder Integrationsmöglichkeit gewählt werden.

Pkt. 4 Die Festsetzung von Höchstzeiten für den Schulweg unter Beachtung des Landesentwicklungsplan 2012 und einer Begrenzung der Schulwegzeit nach Entscheidung des OVG Bautzen AZ 2 BS 247/05 ist zu ergänzen.

Pkt. 5 „allgemeine Kriterien für die Abgrenzung und Berechnung der Kosten für den Anteil der notwendigen Beförderung – bitte streichen und ersetzen: In Sachsen gilt das einheitliche Bildungsticket, das sowohl die notwendige Beförderung zur Schule und zurück abdeckt, als auch für außerschulische Mobilität Gültigkeit hat.

(5) Der LER unterstützt die Ermächtigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde, weist jedoch darauf hin, dass die Ausstattungen der Schulgebäude entsprechend der technischen, zeitgemäßen, modernen, ressourcensparenden und hygienischen Gesichtspunkten erfolgen müssen. Das betrifft sowohl die Sanitär- als auch Fachkabinettausstattungen, raumluftechnische, witterungsgeführte Gebäudeausstattung, sowie Bereitstellung von ausreichendem, genießbarem Trinkwasser. Vom Schulträger ist sicherzustellen, dass jede Schule über Sekretärin verfügt, die dem Schulbetrieb angepasst zur Verfügung steht.

Die Schüler sollen sich in ihrer Lern- und Arbeitswelt wohl fühlen, lernen Ressourcen zu sparen und mit Hilfe modernster, medialer Ausstattung auf eine reale Berufs- oder Hochschulwelt vorbereiten können.

### **§ 23a Schulnetzplanung**

Der LER begrüßt sinnvolle Passagen aus dem Entwurf, wie Abstimmung benachbarter Schulträger nach Nutzung und Profilangeboten, aber auch Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft. Irreführend ist allerdings der neue Abschnitt 2 im Absatz (1), der die Abstimmung mit Hilfe der Jugendhilfeplanung nach § 70 fordert. Für Schulsozialarbeit sollte die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig sein und sich anteilige Beteiligungen vom Sozialministerium und dem Schulträger einfordern.

### **§ 24 – 25 Einrichtung, Änderung, Aufhebung von Schulen, Schulbezirk und Einzugsbereich,**

Ohne Anmerkungen

### **3. Teil Schulpflicht**

#### **§ 26**

(4) schulpflichtigen Kindern...soll Unterricht zu Hause, oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang angeboten werden. Unter Berücksichtigung.... Ist zu streichen. (peinlich)

#### **§ 26a**

(neu 2) Regelungen für den Gesundheitsschutz für Lehrer/innen sind nach DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) zu treffen, organisatorische, materielle und finanzielle Voraussetzungen für Schutzimpfungen zu schaffen.

#### **§ 27 Beginn der Schulpflicht**

Ohne Anmerkungen

#### **§ 28 Dauer und Ende der Schulpflicht**

(2) neu: Die Vollzeitschulpflicht für Oberschulen dauert neun Schuljahre, die Vollzeitschulpflicht für Gymnasien dauert zehn Jahre. Mit dieser Regelung will der LER die Wichtigkeit und Abschlussfähigkeit am Gymnasium untermauern.

(3) Es müssen Regelungen zum Umgang mit Berufsschulbesuchen Berufsschulpflichtiger ohne Berufsschulberechtigung z.B. BVJ, Berufsgründungsjahr, und Berufsschulen erstellt werden, da hier ein rechtsfreier Raum besteht.

## **§ 29 – 31 Ruhen der Schulpflicht, Verantwortung und Erfüllung der Schulpflicht,**

Ohne Anmerkungen

### **4. Teil Schulverhältnis**

#### **§32 Rechtsstellung der Schule**

Ohne Anmerkungen

#### **§ 33 Schuljahr, Ferien**

Ohne Anmerkungen

#### **§ 34 Wahl des Bildungsweges**

Der LER fordert eine gesetzlich legitimierte Bildungsempfehlung in der Sekundarstufe I, um mit den Kindern zu besprechen, ob die richtige Wahl getroffen wurde oder ein höher- oder niedriger Schulweg geeigneter ist. Die zusätzliche, gesetzlich festgelegte Bildungsempfehlung ist Chance und Ansporn, aber durchaus auch Entlastung für unsere Kinder.

#### **§ 35 Lehrpläne, Stundentafeln, Bildungsstandards, landeseigene Prüfungsaufgaben**

Der LER bittet darauf zu achten, dass sächsische Abschlüsse mit Abschlüssen anderer Bundesländer zu vergleichen sind, da besonders an Universitäten mit Bildungsgängen mit n.c., aber auch begehrten Ausbildungsplätzen sächsische Schulabgänger mit Abitur, benachteiligt sind.

#### **§ 35a individuelle Förderung der Schüler**

(1) Teilleistungsschwächen müssen benannt werden. Anerkennung der Dyskalkulie (ICD 10 WHO) Es ist zu berücksichtigen, dass Schüler mit Förderschwerpunkt „E“ und „L“ auch mehrere Teilleistungsschwächen aufweisen können.

Neu:

(5) Eine integrative Beschulung unter Einhaltung der Förderschulen und beruflichen Förderschulen muss erfolgen.

Hier weist der LER darauf hin, dass es ein Grundrecht auf integrative Förderung gibt und Maßnahmen nicht verzögert werden dürfen.

#### **§ 35b Zusammenarbeit**

Der Landeselternrat begrüßt die per Gesetz erwähnte Zusammenarbeit der Schulen mit Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Schulsozialarbeit. Umso wichtiger ist es, dass verbindliche, unbefristete Regelungen des Gesetzgebers mit staatlicher Finanzierung und Einstellung der geeigneten Personen getroffen werden, die diese dringenden Aufgaben zur Entlastung der Lehrer/innen und einem reibungslosen Schulbetrieb erfüllen. Für jede Schule muss in absehbarer Zeit ein Schulsozialarbeiter zur Verfügung stehen, wobei nicht jede Schule einen benötigt, jedoch in manchen Schulen bereits mehrere von Nöten sind. Integration, Inklusion, Prävention oder Maßnahmen gegen Schulverweigerungen, Mobbing uvm. sind ohne diese Hilfe oft nicht mehr zu leisten. Dies sollte ohne Abhängigkeiten der Finanzkraft der Kommunen erfolgen, da gerade dort wo Schulsozialarbeiter am dringendsten gebraucht werden, die finanzielle Decke durch Brennpunktbezirke am dünnsten ist.

#### **§ 36 Familien- und Sexualerziehung**

Ohne Anmerkungen

#### **§ 37 Umwelterziehung**

Der LER sieht die Streichung des Paragraphen und Übernahme des Begriffes in den § 1 als kritisch, sind wir gerade besonders darauf angewiesen, gemeinsam unsere Kinder im Einklang zur Natur und

Umwelt, aber auch zu Sparsamkeit mit natürlichen Ressourcen, Vermeidung von Umweltverschmutzung und konsumierendem Wohlstandsverhalten einer Wegschmeißgesellschaft zu erziehen, auch Vorbilder zu sein. Dieser Aspekt muss durch den Erhalt des Gesetzestextes gestärkt werden.

### **§ 38 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit**

Der LER verwehrt sich gegen die Aussage im (4) „ Die oberste Aufsichtsbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen die Einzelheiten der Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann insbesondere näher bestimmt werden; ...

Hier fordert der LER klare Definitionen der Lehr- und Lernmittel unter Benennung der gezielten Faktoren entweder im Schulgesetz oder einer Rechtsverordnung vor der Verabschiedung des SSG

### **§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Der LER sieht es als absurd an, wenn von Seite des Gesetzes störende Gegenstände erwähnt, aber nicht konkret benannt werden. Die zeitweilige Inbesitznahme ist weder pädagogisch sinnvoll, noch rechtlich abgesichert. Die Schulkonferenz sollte dies in ihrer Hausordnung verabschieden und entsprechende Ordnungsmaßnahmen festlegen, die durch die Mehrheit der Mitglieder gedeckt ist. Die oberste Schulaufsichtsbehörde sollte der Schulkonferenz und der Hausordnung die Legitimierung zu Ordnungsmaßnahmen geben und unterstützen.

## **5. Teil Lehrer, Schulleiter**

### **§ 40 Personalhoheit, Lehrer**

(5) Änderung: „medizinisch - therapeutisches Personal in multiprofessionellen Teams“

Die reine Festlegung auf medizinisch-therapeutische Auslegung des Personals an Förderschulen entspricht nicht dem Gedanken der Inklusion. Zur Öffnung der Förderschulen bedarf es eines Teams für soziale und medizinische Betreuung.

## **6. Teil Schulverfassung**

### **1. Abschnitt Konferenzen**

#### **§ 43 Schulkonferenzen**

Kritisch sieht der LER nach wie vor, dass die Lehrerkonferenz und die SBA das letzte Wort haben können und es unter den Eltern- und Schülerräten mitunter zu Situationen kommt, die für das Schulklima nicht förderlich sind. den Beschluss einer Schulkonferenz, als oberstes Gremium sollte man, wenn auch befristet erst einmal respektieren und den abstimmenden Personen vertrauen. Sie sind schließlich gewählte Vertreter. Das stärkt die Einsatzbereitschaft, das Selbstbewusstsein und das Demokratieverständnis.

(3) ändern in: ... ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrates

(5) ergänzend: ein Vertreter des Horts oder der Horte und ein Elternvertreter des Horts oder der Horte

#### **§ 44 Lehrerkonferenz**

Ohne Anmerkungen

### **2. Abschnitt – Mitwirkung der Eltern**

#### **§ 45 Elternvertretung**

Der LER empfiehlt die Mitwirkung der Eltern in allen Gremien, so lange das jeweilige Elternteil eigene Kinder an öffentlichen Bildungseinrichtungen oder KiTas oder Schulen in freier Trägerschaft haben. Das soll auf der einen Seite den Übergang von der KiTa in die Schule erleichtern, die Qualität der Grundschulelterngemeinschaft verbessern und die Übergänge von der Regelschule in die Berufsschule erleichtern und so lange Bestand haben, wie das eigene Kind diese Einrichtung besucht, auch wenn es zwischenzeitig volljährig ist. Betont wird, dass die Elternräte nicht ihre, wenn auch volljährigen Kinder oder Eltern volljähriger Kinder vertreten, nein, sie vertreten Eltern minderjähriger Kinder, schränken also die Rechte volljähriger Personen nicht ein.

#### **§ 46 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher**

Ohne Anmerkungen



### **§ 47 Elternrat**

Der LER blickt über eine lange Mitwirkungserfahrung zurück und bittet, in eigener Sache ein paar Gesetzesänderungen vorzunehmen. Zuvor begrüßen wir im Referentenentwurf, dass Elternvertreter von Schulen in freier Trägerschaft jetzt legitimierte Mitglieder in den Kreis- und Landeselternvertretungen sein können.(1) neu: Die Klassenelternsprecher **und deren Stellvertreter** bilden den Elternrat der Schule. Dies entlastet und vernetzt Elternarbeit, schafft mehr Identifikation, wird auch bereits oft praktiziert

### **§ 48 Kreiselternrat**

(1) die Vorsitzenden **und ein weiterer Vertreter** der Elternräte bilden den Kreiselternrat. Hiermit wird der Vorsitzende entlastet, höhere Beteiligung abgesichert.

### **§ 49 Landeselternrat**

Ohne Anmerkungen

### **§ 50a Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis**

Ohne Anmerkungen wird so mehrheitlich begrüßt und geteilt

## ***3.Abschnitt – Mitwirkung der Schüler***

### **§ 51 Schülermitwirkung / Schülervertretung**

(3) Der LER begrüßt die Idee im Referentenentwurf, Grundschüler das Recht einzuräumen, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen.

## **7. und 8, Teil – ohne Anmerkungen**

### **§ 52 – 65**

Keine Angaben

-----  
Peter Lorenz  
Vorsitzender  
Landeselternrat Sachsen

-----  
Annett Grundmann  
stellv. Vorsitzende  
Landeselternrat Sachsen